



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Herrn
Paul Schreyer
c/o Grosch Postflex
Emsdettener Straße 10
48268 Greven

Vorab per E-Mail:
multipolar@posteo.de

Abteilung Recht

T +49 211 77 00 7 0
F +49 211 727170
M aufsicht@medienanstalt-nrw.de

Düsseldorf, 15.10.2024
TMJ_24_0047

EINHALTUNG DER JOURNALISTISCHEN SORGFALT IN TELEMEDIEN NACH § 19 ABS. 1 MStV IHR TELEMEDIENANGEBOT: „HTTPS://MULTIPOLAR- MAGAZIN.DE/“

Sehr geehrter Herr Schreyer,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.09.2024 weisen wir zunächst darauf hin, dass die Frage einer vermeintlichen Verfassungswidrigkeit der Norm von uns nicht zu prüfen ist (dazu unter I.). Die Landesanstalt für Medien NRW ist vielmehr gemäß § 109 Abs. 1 MStV gesetzlich dazu verpflichtet, die zugrunde liegende Norm des § 19 Abs. 1 MStV anzuwenden.

Des Weiteren bedanken wir uns für die in Ihrem Schreiben nachgereichten Quellen und Nachweise und dürfen Sie auffordern, diese Belege in den jeweils beanstandeten Beiträgen zu ergänzen, damit sie auch für den Leser unmittelbar an der relevanten Stelle einsehbar sind (dazu unter II.).

I. Evtl. Verfassungswidrigkeit der Norm unerheblich

Die Landesanstalt für Medien NRW ist nicht dazu befugt, eine eventuelle Verfassungswidrigkeit der Norm des § 19 Abs. 1 MStV zu prüfen. Sie ist als Behörde gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden und deshalb dazu verpflichtet, die Vorschrift des § 19 Abs. 1 MStV anzuwenden. Der Verwaltung steht keine Verwerfungskompetenz zu.

Zudem liegt es auch nicht im Ermessen der Landesmedienanstalten, ob sie bei Feststellung eines Verstoßes gegen die journalistischen Grundsätze im Sinne von § 19 Abs. 1 MStV gegen den verantwortlichen Medienanbieter vorgehen oder nicht. Nach § 109 Abs. MStV sind sie vielmehr dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes zu erlassen.



II. Ergänzung der Quellen/Nachweise

Wir bedanken uns für die von Ihnen nachgereichten Quellen und Nachweise für die in den Beiträgen aufgestellten Behauptungen.

Durch die in Ihrer Stellungnahme vom 10.09.2024 aufgeführten Belege haben Sie Ihre journalistische Pflicht zur Recherche und sorgfältigen Quellenauswahl nachträglich erfüllt. Damit auch die veröffentlichten Beiträge selbst den journalistischen Grundsätzen im Sinne von § 19 Abs. 1 MStV entsprechen, würde ich Sie bitten, die uns gegenüber angeführten Quellen in den jeweiligen Beiträgen – für alle Leser öffentlich einsehbar – zu ergänzen.

Im Einzelnen:

1. **„Die Maßnahmen töten mehr Menschen als Covid-19“**, Beitrag vom 06.03.2022, Autorin: Camilla Hildebrandt; <https://multipolar-magazin.de/artikel/die-massnahmen-toeten-mehr-menschen-als-covid-19>

In diesem Artikel wurde die im Fachmagazin „European Psychiatry: the journal of the Association of European Psychiatrists“ erschienene Studie an der betreffenden Stelle verlinkt. Er entspricht damit den journalistischen Sorgfaltspflichten.

2. **„Sterblichkeit und Impfung: amtliche britische Zahlen zeigen eine Katastrophe“**, Beitrag vom 10.03.2023, Autor: Florian Schilling; <https://multipolar-magazin.de/artikel/sterblichkeit-und-impfung>

Wir bitten Sie, die von Ihnen nachgereichte mediale Berichterstattung der Berliner Zeitung (abrufbar unter <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/corona-und-uebersterblichkeit-warum-die-impfstoffe-als-ursache-nicht-auszuschliessen-sind-li.2248081>) sowie die von Ihnen auf Seite 4 Ihres Schreibens vom 10.09.2024 angeführten Studien ebenfalls als Quellen in dem in Rede stehenden Beitrag zu ergänzen.

3. **„Mehr als tausend Passagen geschwärzt: Multipolar veröffentlicht freigelegte RKI-Protokolle im Original“**, Beitrag vom 20.03.2024; abrufbar unter <https://multipolar-magazin.de/artikel/rki-protokolle-2>

Wir bitten Sie, die Quelle der Neuen Osnabrücker Zeitung, abrufbar unter <https://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/rki-praesident-schaade-in-osnabrueck-vor-gericht-corona-tribunal-47687074>, in dem Beitrag für den Leser nachvollziehbar zu veröffentlichen.

4. **„Keine Pandemie in unserer Wahrnehmung“**, Beitrag vom 12.06.2024, Autorin: Camilla Hildebrandt; <https://multipolar-magazin.de/artikel/keine-pandemie-in-unserer-wahrnehmung>



Wir bitten Sie um für den Leser nachvollziehbare Ergänzung folgender von Ihnen nachgereichten Quellen:

- Ärzteblatt, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/archiv/218200/COVID-19-Pandemie-Historisch-niedrige-Bettenauslastung>
- Sachverständige Stellungnahme im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/883938/7d235144f04619373179440fcd21422b/20_14_0013-8-ESV-Tom-Lausen_IfSG-data.pdf
- Nachweis für rückläufige Fallzahlen in Berliner Krankenhäusern <https://datenbrowser.inek.org/>.

Damit würden die Beiträge den anerkannten journalistischen Grundsätzen im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 2 MStV entsprechen.

Außerdem dürfen wir Sie auffordern, die journalistischen Sorgfaltspflichten bei der Verfassung und Veröffentlichung künftiger Beiträge zu beachten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesanstalt für Medien NRW